

Erste Verordnung
des Landkreises Torgau-Oschatz zur Änderung des Beschlusses
des Bezirkstages Leipzig, Nr. 78/VII/80 vom 19. 12. 1980 zur
Festlegung des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwasser-
gewinnungsanlage des Wasserwerkes Torgau-Ost, 1. Ergänzung
zum Beschluss Nr. 78/VII/80 vom 19. 09. 1985

Fortgeltung der Schutzbestimmungen für land- und forstwirt-
schaftliche Nutzungen in Wasserschutzgebieten gemäß Verord-
nung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Land-
wirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen
für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Was-
serschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 02. 01. 2002
(SächsGVBl. S. 21, ber. S. 97)

vom 06.11.2007

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 19. 8. 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1746, 1756) in Verbindung mit § 48 Abs. 1, § 118 Abs. 1 Nr. 3 und § 119 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 10. 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. 6. 2006 (SächsGVBl. S. 144, 149) erlässt der Landkreis Torgau-Oschatz als untere Wasserbehörde folgende

Verordnung.

§ 1

Verordnungszweck

Im Beschluss Nr. 78/VII/80 vom 19. 12. 1980, 1. Ergänzung zum Beschluss Nr. 78/VII/80 vom 19. 09. 1985, wurden in diesem Wasserschutzgebiet die Bewirtschaftungsbeschränkungen und -verbote für die Land- und Forstwirtschaft durch die Schutzbestimmungen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 1 Abs. 3 SächsSchAVO durch die Anlage 1 zu vorstehender Landesverordnung ersetzt.

Nach § 14 Abs. 2 SächsSchAVO tritt diese Anlage 1 mit Ablauf des 31. 12. 2007 außer Kraft. Zweck der 1. Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz ist es, den nach Landesrecht am 31. 12. 2007 außer Kraft tretenden Schutzbestimmungen mit Wirkung vom 1. 1. 2008 deren Weitergeltung durch Erlass entsprechenden Kreisrechts zu sichern.

§ 2

Schutzbestimmungen für die Fassungszone (Zone I)

In der Fassungszone sind nur folgende land- und forstwirtschaftliche Nutzungen gestattet:

- 2.1. Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln.
Das Mähgut ist nach dem Schnitt abzufahren.
- 2.2. Forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln bei Verzicht auf Kahlschlag und Wurzelstockbeseitigung sowie bei Einsatz bodenschonender schwerer Forsttechnik.

§ 3

Schutzbestimmungen für die engere (Zone II) und weitere Schutzzone (Zone III)

- 3.1. Jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung vermindert oder die Erosion begünstigt wird, sind zu unterlassen.
- 3.2. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger, mineralischen Düngemitteln, Sekundärrohstoffdünger oder Silagesickersäften sowie Pflanzenschutzmitteln in einem fünf Meter breiten Randstreifen von Oberflächengewässern ist verboten. Dies gilt nicht für das Ausbringen von kohlesauerm Kalk.
- 3.3. Die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdünger auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf unter Anrechnung der unvermeidbaren Ausbringungsverluste gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 der Düngeverordnung bei Ackerland 135 Kilogramm pro Hektar und Jahr und bei Grünland 170 Kilogramm pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. Dabei sind die beim Weidegang anfallenden Nährstoffe anzurechnen. Vor der Ausbringung von Dünger nach Satz 1 ist der Gehalt an Nährstoffen (Stickstoff, Phosphat und Kali) zu bestimmen oder anhand von Richtwerttabellen zu schätzen und in die Gesamtdüngeplanung einzubeziehen. Mit Festmist kann eine Gesamtstickstoffmenge von maximal 180 kg N/ha auf Ackerflächen ausgebracht werden, wenn die Festmistausbringung im Frühjahr erfolgt und in dem mehrjährigen Zeitraum bis zur nächsten Festmistausbringung die mittlere Gesamtstickstoffzufuhr mit den in Satz 1 genannten Düngern insgesamt nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.

- 3.4. Dauergrünlandumbruch ist verboten. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.
- 3.5. Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Gewässer zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch in Höhenlagen über 300 m HN nicht vor dem 1. November und in den übrigen Lagen nicht vor dem 15. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte (winterhart oder abfrierend) oder Zwischensaat zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnererbsen, Körnermais und Körnererbsen, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und die Getreideernte in Höhenlage über 300 m HN nach dem 31. August, in den übrigen Lagen nach dem 10. September erfolgt oder nach der Getreideernte eine überwinternde Hauptfrucht angebaut wird.
- Das Gebot der Begrünung nach den Sätzen 1 und 4 gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturarten (zum Beispiel Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 1. November in Höhenlagen über 300 m HN und bis zum 15. November in den übrigen Lagen keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird.
- 3.6. Das Umladen und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Sekundärrohstoffdünger, Pflanzenschutzmittel und Mineräldünger von einem Transportfahrzeug auf ein Verteilungs- oder Ausbringergerät ist so durchzuführen, dass eine Gewässerverunreinigung nicht eintritt.
- 3.7. Des Weiteren gelten in der engeren Schutzzone (Zone II) und der weiteren Schutzzone (Zone III) folgende Verbote und Beschränkungen:

Beschränkungen und Verbote in der engeren und weiteren Schutzzone (Zone II und III)

V – verboten

b – beschränkt zugelassen unter folgenden Auflagen

Ifd. Nr.	Schutzbestimmungen	Schutzzone	
		II	III
3.7.1	Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen	V	b: sofern das Sickerwasser oder Sickersaft nicht schadlos aufgefangen werden, verboten
3.7.2	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	Anwendung nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 8 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070, 2071) Verbot der Ausbringung von in der jeweils gültigen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage	
3.7.3	Ausbringen von PSM aus Luftfahrzeugen	V	V
3.7.4.	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	V	b: außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen verboten
3.7.5	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Abwasser, Klärschlamm und ähnlichen Stoffen	V: ausgenommen in Schutzzone II B von Trinkwassersperren, sofern die Bestimmungen der Schutzzone III eingehalten werden	b: außer 15. Oktober bis 15. Februar Auf begrünten Flächen dürfen jeweils nach der letzten Ernte innerhalb der Vegetationsperiode bis zum Verbotszeitraum maximal 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar ausgebracht werden. Dies gilt für acker- und gartenbaulich genutzte Flächen, wenn jeweils nach der letzten Ernte die Ausbringung zu a)Grase, Untersaaten oder Zwischenfrüchten, soweit der Leguminosenanteil jeweils unter 50 % liegt b)Winterraps, Winterrüben oder in Verbindung mit einer Getreidestrohdüngung zu Wintergerste erfolgt. Die Ausbringung zu anderen Herbstsaaten ist nur zulässig, soweit durch eine Bodenuntersuchung nach der N_{min} -Methode ein Stickstoffdüngbedarf vor der Ausbringung nachgewiesen wird.
3.7.6	Aufbringen von Festmist und ähnlichen Stoffen	b: auf Ackerflächen verboten vom 1. Juni bis 31. Januar, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine überwinternde Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird	
3.7.7.	Ausbringen von Düngemitteln und Silagesickersaft auf Brache, wassersättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	V	V: ausgenommen bei gefrorenen und schneebedeckten Böden, wenn Abschwemmungen in Gewässer nicht zu besorgen sind
3.7.8.	Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot), Silagesickersaft sowie von fließfähigem Mineraldünger Klärschlamm	V	b: außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen verboten, ausgenommen eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Festmist vor der Ausbringung nach Nr. 3.7.6., sofern eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist.
3.7.9.	Lagerung von festem Mineraldünger	b: ohne Abdeckung und dichten Boden verboten, ausgenommen eine Lagerung von kohlesauerm Kalk innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten.	

lfd. Nr.	Schutzbestimmungen	Schutzzone	
		II	III
3.7.10.	Errichtung und Betreiben von Füllsilos, Freigärhaufen, Feldmieten	V	V: ausgenommen Wickelballensilage und Schlauchsilos, sofern der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes mindestens 30 % beträgt
3.7.11.	Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften	V	b: außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, die mindestens die Anforderungen gemäß Nr. 7 der Anlage zu § 6 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftverordnung – SächsDuSVO) vom 26. Febr. 1999 (SächsGVBl. S. 131) erfüllen müssen, verboten. Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehältern mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind verboten.
3.7.12.	Beweidung	V: ausgenommen in Schutzzone II B von Trinkwassertalsperren sofern die Bestimmungen der Schutzzone III eingehalten werden	b: wenn die Beweidung nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt, es sei denn, es handelt sich um Kahlstellen im engen Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden)
3.7.13	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung	V	b: wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe gewährleistet ist und eine Gewässergefährdung durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann
3.7.14.	Verhinderung einer Begrünung der Bodenoberfläche durch wiederholte Bodenbearbeitung (Schwarzbrauche)	V: soweit nicht nach Nummer 3.5 zugelassen	
3.7.15.	Nasskonservierung von Rundholz	V	V: erlaubt ist die Beregnung von unbehandeltem Stammholz, wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die engere Schutzzone oder Fassungszone passiert
3.7.16.	Behandlung von Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden	b: nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und wenn Abschwemmungen in Gewässer nicht zu besorgen sind	
3.7.17.	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	V	V
3.7.18.	Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer	V	V

§ 4
Sonstige Fortgeltungswirkung

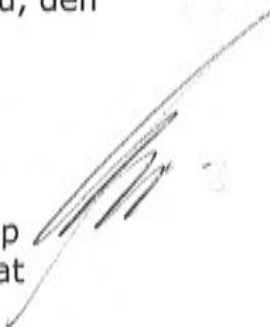
Die sonstigen Tatbestände des Beschlusses des Bezirkstages Leipzig, Nr. 78/VII/80 vom 19. 12. 1980 zur Festlegung des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Torgau-Ost, 1. Ergänzung zum Beschluss Nr. 78/VII/80 vom 19.09.1985, die durch diese 1. Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz nicht abgeändert werden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2008 in Kraft.

Torgau, den

Schöpp
Landrat



Behauptung in Amtsblatt am 7.12.2007.